

- 
10. Gesetz vom 16. November 2005, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird
  11. Gesetz vom 16. November 2005, mit dem das Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz geändert wird
  12. Kundmachung der Landesregierung vom 11. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Patsch durch den Verfassungsgerichtshof
  13. Kundmachung der Landesregierung vom 11. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Patsch durch den Verfassungsgerichtshof
  14. Kundmachung der Landesregierung vom 17. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein durch den Verfassungsgerichtshof
- 

## 10. Gesetz vom 16. November 2005, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Landes-Polizeigesetz, LGBL. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 82/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 6a hat zu lauten:

„§ 6a

#### **Besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden**

(1) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet und Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass der Hund das Grundstück, das Gebäude oder den Zwinger nicht gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen verlassen kann; weiters darf er den Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, dass

a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln, allgemein zugänglichen Gebäuden,

Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen oder

b) in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen

Hunde an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen sind, soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.

(3) Die Behörde hat den Halter eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes mit schriftlichem Bescheid zu verpflichten, den Hund außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen. Wenn der Halter einen solchen Hund anderen Personen überlässt, so hat er diese ausdrücklich auf die Leinen- und/oder Maulkorbpflicht hinzuweisen.

(4) Die Behörde hat den Halter eines Hundes, der einen Menschen oder ein Tier durch Biss verletzt hat, mit schriftlichem Bescheid aufzufordern, den Hund zur Beurteilung der Auffälligkeit einem Amtstierarzt vorzuführen. Der Amtstierarzt ist verpflichtet, den Halter

eines als auffällig beurteilten Hundes unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.

(5) Die Behörde hat einer Person, die nicht zuverlässig ist, das Halten oder Führen eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes mit schriftlichem Bescheid zu untersagen. Nicht zuverlässig ist eine Person, die

a) alkohol- oder suchtkrank ist;

b) wiederholt wegen einschlägiger Übertretungen von tierschutz- oder jagdrechtlichen Vorschriften von einem Gericht verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt;

c) wegen einer vorsätzlichen, unter Androhung oder Anwendung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei oder Menschenhandels von einem Gericht verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt.

(6) Werden der Behörde Tatsachen bekannt, die auf eine Alkohol- oder Suchtkrankheit hinweisen, so hat sie den Halter eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes mit schriftlichem Bescheid aufzufordern, sich innerhalb von zwei Wochen einer amtsärztlichen, allenfalls psychiatrisch-fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Kommt der Halter dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist ihm das Halten oder Führen des genannten Hundes ohne weiteres Verfahren mit schriftlichem Bescheid zu untersagen.

(7) Wird ein Hund trotz Untersagung nach Abs. 5 oder 6 gehalten, so hat die Behörde den Hund ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen. Die Behörde hat für die vorläufige Verwahrung und Betreuung des abgenommenen Hundes zu sorgen. Der Hundehalter hat der Behörde die während der vorläufigen Verwahrung für den Hund aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Wird der Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Abnahme eine geeignete Person als Halter des Hundes bekannt gegeben, so hat die Behörde den Verfall des Hundes auszusprechen, sofern die Frist zur Einbringung einer Vorstellung an die Aufsichtsbehörde bzw. einer Beschwerde gegen den Untersagungsbescheid nach Abs. 5 oder 6 an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts abgelaufen oder eine allenfalls einge-

brachte Vorstellung bzw. Beschwerde erfolglos geblieben ist. Als ungeeignet ist eine Person anzusehen, die nicht zuverlässig im Sinn des Abs. 5 ist. § 7 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes hat der Behörde innerhalb einer Woche seinen Namen und seine Adresse sowie die Rasse, die Farbe und das Geschlecht des gehaltenen Hundes und die Kennnummer des dem Hund eingesetzten Mikrochips bzw. der Tätowierung zu melden. Änderungen und Ergänzungen dieser Daten sind innerhalb einer Woche zu melden.“

2. Nach § 6a wird folgende Bestimmung als § 6b eingefügt:

„§ 6b

#### **Verzeichnis über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde**

(1) Die Behörde hat die nach § 6a Abs. 8 gemeldeten Daten in einem Verzeichnis festzuhalten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen:

a) den Behörden und Dienststellen des Bundes und des Landes, sofern die Übermittlung aus Gründen des Tierschutzes, aus veterinär- oder sicherheitspolizeilichen Gründen oder zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, gerichtlichen Strafverfahren oder Zivilrechtsverfahren erforderlich ist;

b) jeder Person, die ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

(2) Die Gemeinde kann die im Verzeichnis festgehaltenen Daten für Zwecke der Erhebung der Hundesteuer verwenden.“

3. Der Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„(2) Wer trotz Untersagung nach § 6a Abs. 5 oder 6 einen Hund hält oder führt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Euro zu bestrafen.“

4. In der lit. a des § 14 wird die Wortfolge „an Personen des anderen Geschlechtes“ durch die Wortfolge „an andere Personen“ ersetzt.

5. § 28 hat zu lauten:

„§ 28

#### **Mitwirkung der Bundespolizei**

(1) Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 4, soweit er sich auf § 2 bezieht, des § 8 Abs. 1 lit. d, e und f und Abs. 2 und der §§ 20 bis 22, als Hilfsorgan der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde (§ 23 Abs. 2) durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretun-

gen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizei hat den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen auf deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse bei der Ab-

nahme von Tieren nach § 6 Abs. 6 und § 6a Abs. 7 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Bodner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

# 11. Gesetz vom 16. November 2005, mit dem das Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz, LGBL Nr. 16/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 74/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Fonds ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.“

2. Im § 3 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Fonds kann zur Verwirklichung der Ziele nach § 2 mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Wirtschaftskammer Tirol, sowie mit dem Bund und dessen Förderungseinrichtungen Kooperationsvereinbarungen abschließen und gemeinsame Förderungsaktionen abwickeln.“

3. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Die Förderung erfolgt durch:

- a) die Gewährung von zinsgünstigen Darlehen,
- b) die Vergabe von Einmalzuschüssen sowie von laufenden Zins- und/oder Annuitätenzuschüssen,
- c) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen oder Garantien.“

4. Die §§ 7 und 8 haben zu lauten:

„§ 7

#### Mittel des Fonds, Personal- und Sachaufwand

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

a) Zuwendungen des Landes Tirol nach Maßgabe der im Landesvoranschlag hierfür jeweils vorgesehenen Mittel,

b) Rückflüsse aus Förderungen nach diesem Gesetz,

c) Erträge aus dem Vermögen des Fonds,

d) Kostenbeiträge für Dienstleistungen des Fonds,

e) sonstige Zuwendungen,

f) Aufnahme von Darlehen durch den Fonds.

(2) Die Aufnahme eines Darlehens durch den Fonds ist nur dann zulässig, wenn die sonstigen Mittel des Fonds zur Gewährung von Förderungen nicht ausreichen und der Fonds durch die Tilgung des Darlehens nicht derart belastet wird, dass die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet ist.

(3) Der Personal- und Sachaufwand des Fonds ist aus den Mitteln des Fonds zu tragen. Der Fonds hat dem Land Tirol den für den Fonds anfallenden Personal- und Sachaufwand zu ersetzen.

#### § 8

#### Verwaltung des Fonds

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung. Sie hat das Vermögen des Fonds zinsbringend anzulegen.“

5. Die §§ 9, 10 und 11 werden aufgehoben. Die bisherigen §§ 12 bis 18 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „9 bis 15“.

6. Die Abs. 1 und 2 des neuen § 9 haben zu lauten:

„(1) Ansuchen um die Gewährung einer Förderung sind bei der Landesregierung schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen sind die zur Beurteilung des Vorliegens

der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen und über die zu fördernde Maßnahme, anzuschließen.

(2) Soweit die nach Abs. 1 beizubringenden Unterlagen zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung nicht ausreichen, hat die Landesregierung die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.“

7. Der neue § 10 hat zu lauten:

„§ 10

#### **Sicherung des Fondsvermögens**

Bei der Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz (§ 6 Abs. 1) ist darauf zu achten, dass die Substanz des Fonds erhalten bleibt. Die Rückzahlung der als Förderung gewährten Darlehen ist durch Hypotheken, Bürgschaften oder auf andere geeignete Weise sicherzustellen.“

8. Im neuen § 11 wird das Zitat „§ 12 Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

9. Die neuen §§ 12 und 13 haben zu lauten:

„§ 12

#### **Verwendung personenbezogener Daten**

(1) Das Amt der Landesregierung darf im Rahmen eines Informationsverbundsystems von den Förderungswerbern folgende Daten verarbeiten:

- a) Identifikationsdaten,
- b) projektbezogene Daten,
- c) Förderungsbetrag und Freigabedatum und
- d) Auszahlungsdaten.

(2) Weiters dürfen verarbeitet werden:

- a) Unternehmensdaten,
- b) Genehmigungsdaten,
- c) Daten über die Besicherung und
- d) Bankverbindungen.

(3) Das Amt der Landesregierung ist berechtigt,

- a) an andere mit dem zu fördernden Projekt befasste

Förderungsstellen die in den Abs. 1 und 2 genannten Daten und

- b) an auszahlende Stellen die in den Abs. 1 und 2 lit. d genannten Daten zu übermitteln.

§ 13

#### **Rahmenrichtlinie, Förderungsrichtlinie**

(1) Die Landesregierung hat über die Gewährung von Förderungen eine Rahmenrichtlinie zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten hat über:

- a) die möglichen Förderungsempfänger;
- b) das Antragsverfahren bei der Gewährung von Förderungen;
- c) die Auflagen und Bedingungen, unter denen Förderungen gewährt werden, sowie über die Sicherung der Rückzahlung von Darlehen;
- d) die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Kosten bzw. Ausgaben;
- e) die Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen;
- f) den Widerruf der Förderung und die damit verbundene Rückerstattung;
- g) die Prüfungen und Meldepflichten.

(2) Für die einzelnen Förderungsschwerpunkte hat die Landesregierung spezielle Förderungsrichtlinien zu erlassen, die jedenfalls nähere Bestimmungen zu enthalten haben über:

- a) die Zielsetzung der Förderungsaktion;
- b) den Gegenstand der Förderung;
- c) die möglichen Förderungsempfänger;
- d) die Art und das Ausmaß der Förderung;
- e) die möglichen Besicherungsformen von Darlehen;
- f) die besonderen Verfahrensbestimmungen;
- g) die Geltungsdauer der Förderungsaktion;
- h) Provisionen und Leistungsentgelte.“

#### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Bodner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## **12. Kundmachung der Landesregierung vom 11. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Patsch durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Dezember 2005, V 76/05-7, die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Patsch vom 7. November 1991, kundgemacht durch Anschlag an der Amts-

tafel vom 12. bis 27. November 1991, in der Fassung des Beschlusses vom 20. Jänner 2000, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 28. Jänner bis 14. Februar 2000, sowie des Beschlusses vom 6. September 2001, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 14. September bis 1. Oktober 2001, als gesetzwidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 31. Mai 2006 in Kraft tritt.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## **13. Kundmachung der Landesregierung vom 11. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Patsch durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2005, V 77/05-8, die Kanalgebührenord-

nung der Gemeinde Patsch vom 7. November 1991, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 12. bis 27. November 1991, als gesetzwidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 31. Mai 2006 in Kraft tritt.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## **14. Kundmachung der Landesregierung vom 17. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2005, V 67/05-9, die Verordnung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein, mit der ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan erlassen wurde, Beschluss des Gemeinderates vom 29. Mai 2002, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 5. bis 19. Juni 2002, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck